



BUDO-CLUB KARLSRUHE e.V.

AIKIDO · JUDO · JU-JUTSU · KARATE · KENDO · KYUDO

Nachwuchsleistungszentrum des Badischen Judo-Verband e.V.
Zertifizierter Verein im Deutschen Judo-Bund e.V. 2012 – 2015

Herzlich willkommen!

Sie möchten Mitglied im Budo-Club Karlsruhe werden, darüber freuen wir uns sehr.
In dieser Mappe finden Sie alles, was dafür nötig ist:

- Den **Aufnahmeantrag** füllen Sie bitte gut lesbar aus und geben ihn unterschrieben an Ihren Trainer zurück. Der leitet ihn an das Büro weiter.
Sie können den Antrag auch auf www.budoclubkarlsruhe.de direkt am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken.
- In der **Beitragsordnung** finden Sie unsere verschiedenen Tarife. Wir bieten für Familien einen vergünstigten Beitrag an. Für Jugendliche, Studierende, Azubis, Arbeitslose und andere gibt es ebenfalls Ermäßigungen.
Die Mitgliedschaft berechtigt Sie zur Teilnahme an fast jedem Training und Anfängerkurs des Budo-Club, ohne dass dafür weitere Kosten entstehen.
- Ihre Rechte und Pflichten als Mitglied sind in der **Satzung**, der **Jugendordnung**, der **Dojo-Ordnung** und der **Arbeitsstunden-Ordnung** nachzulesen.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre Trainer oder das Vereinsbüro.

Bürozeiten: Montag und Donnerstag von 17:30 bis 19:30 Uhr

Telefon: 0721 - 85 74 23
E-Mail: info@budoclubkarlsruhe.de
Postanschrift: Postfach 21 02 34 · 76152 Karlsruhe

Auf unserer Internetseite www.budoclubkarlsruhe.de finden Sie Trainingszeiten und weitere Informationen aller Abteilungen.

Und nun wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Training!

Im Namen des Vorstands
Ihr Verwaltungsteam
Marion Kusterer, Fabian Schley und Daniel Cheung



1. Mitgliedsbeitrag

Die Beiträge werden viertel- oder halbjährlich erhoben, die Beiträge für passive Mitgliedschaft jährlich. Aus verwaltungstechnischen Gründen werden die Beiträge nur abgebucht.

Es gibt Ermäßigungen für Kinder und Schüler, Azubis, Studenten, FSJ, BUFDI und FWD. Außerdem zahlen Familien bzw. Geschwisterkinder einen reduzierten Beitrag.

Beitragsart	1/4-jährl.	1/2-jährl.
Erwachsene	63,00 €	115,00 €
Ermäßigte: Kinder, Schüler, Azubi, Studenten, FSJ, BUFDI, FWD, Arbeitslosengeld- und Sozialhilfeempfänger	40,00 €	70,00 €
Ermäßigte: Empfänger des Bildungs- und Teilhabepakets, Empfänger von Bildungsgutscheinen	--	(60,00 €)
Ermäßigung für Geschwister (zwei oder mehr ermäßigte Familienangehörige)	60,00 €	105,00 €
Ermäßigung für Familien (bis zu zwei Erwachsene und ggf. mehrere Ermäßigte)	115,00 €	195,00 €
Passive Mitglieder	jährlich: 40,00 €	

2. Ermäßigter Beitrag

Mitglieder über 18 Jahre, die Schüler, Azubis, Studenten, FSJ, BUFDI, FWD, Arbeitslosengeld- und Sozialhilfeempfänger sind, erhalten eine Ermäßigung dann, wenn sie bei der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung abgeben. Dieser Nachweis muss jedes Jahr bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Empfänger des Bildungs- und Teilhabepakets und Empfänger von Bildungsgutscheinen können ihren Beitrag mit diesem Paket bezahlen. Sie erhalten eine entsprechende Ermäßigung in Höhe des Teilhabepakets.

Es kann ein Familienbeitrag gewählt werden (bis zu zwei Erwachsene und ggf. mehrere Ermäßigte) oder ein Geschwisterbeitrag (zwei oder mehr ermäßigte Familienangehörige).

Passive Mitgliedschaft ist 4 Wochen vor Quartalsende zu melden. Der Beitrag beträgt dann jährlich 40,00 €.

Bei schriftlicher Zahlungsaufforderung wird der Quartalsbeitrag erhoben. Stornierungen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

3. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr von 35,00 € ist bei der Anmeldung zusammen mit dem ersten Beitrag fällig.

4. Mindestdauer der Mitgliedschaft

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein halbes Jahr.



5. Kündigung der Mitgliedschaft

Kündigungen haben per Einschreiben 4 Wochen vor Quartalsende an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Zuviel bezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

6. Sonderbeitrag für Arbeitsstunden

Jedes Mitglied hat gemäß Arbeitsstunden-Ordnung Leistungen in den Verein einzubringen oder für nicht erbrachte Leistungen gemäß Absatz 3 der Arbeitsstunden-Ordnung einen Sonderbeitrag zu leisten.

7. Verbandsmarken und Pässe

Die Kosten der Jahressichtmarken und Pässe der jeweiligen Verbände sind von den Mitgliedern selbst zu tragen und werden durch den Verein abgebucht.

Die Kosten der Jahressichtmarken und Pässe werden durch die jeweiligen Verbände festgelegt und werden in dieser Ordnung ohne weitere Zustimmung der Mitgliederversammlung bei Änderungen entsprechend durch die Geschäftsstelle angepasst.

Sportart	Verbandsmarke	Passgebühren
Aikido	—	—
Judo	21,50 Euro	8,00 Euro
Ju-Jutsu	20,00 Euro	10,50 Euro
Karate	bis 14 Jahre: 20,00 Euro ab 14 Jahre: 25,00 Euro	10,00 Euro
Kendo	35,00 Euro	25,00 Euro
Kyudo	48,00 Euro	10,00 Euro

Wird keine Verbandsmarke oder Pass benötigt, weil das Mitglied die Verbandsmarke bereits anderweitig bezieht oder bereits im Besitz eines Passes ist, dann teilt das Mitglied dieses bei der Anmeldung im Verein der Geschäftsstelle mit. Ansonsten müssen die Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

8. Abbuchung der Beiträge

Die Abbuchung aller Beiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Kosten von Verbandsmarken und Pässen erfolgt immer zum Monatsersten des zweiten Monats eines Quartals. Der Sonderbeitrag für Arbeitsstunden wird am 1. März eines Jahres abgebucht.

Bei Neuanmeldungen erfolgt die Abbuchung immer zum Monatsersten des nächsten Monats nach Eintritt in den Verein.

Sollte es sich bei diesen Abbuchungstagen um einen Sonn- oder Feiertag handeln, erfolgt die Abbuchung zum nächstfolgenden Banktag.



1. Jedes erwachsene Vereinsmitglied hat im Leistungszeitraum 6 Arbeitsstunden einzubringen. Leistungszeitraum ist der 01.12. eines Jahres bis 30.11. des Folgejahres.
2. Die Arbeitsleistung wird jeweils im Zeitraum vom 01.12. eines Jahres bis zum 30.11. des Folgejahres erbracht. Später erbrachte Arbeitsstunden zählen für den nächsten Leistungszeitraum.
3. Nicht erbrachte Arbeitsstunden sind durch einen Sonderbeitrag in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag pro Arbeitsstunde auszugleichen, der mit dem Jahresbeitrag für das folgende Kalenderjahr fällig wird. Es gilt immer der Mindestlohnbetrag zum 01.01. des betreffenden Kalenderjahres, in dem die Arbeitsstunden abgeleistet wurden.
4. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird durch die Abteilungsleiter koordiniert.
5. Befreit von dieser Regelung sind Ehrenmitglieder und passive Mitglieder.
6. Für den laufenden Leistungszeitraum sind diejenigen Mitglieder befreit, die nach dem 30.6. in den BCK eintreten oder das 18. Lebensjahr vollenden.
7. Die Abteilungsleiter dokumentieren die geleisteten Arbeitsstunden und melden diese im Dezember per Datei an die Geschäftsstelle.
8. Die einzelnen Abteilungen erstellen einen Katalog von Leistungen die als Arbeitsstunden anerkannt und berücksichtigt werden. Diese kann BCK Aktionen, z. B. Putztag, der Tag der offenen Tür, Vorführungen, etc. oder abteilungsspezifische Arbeiten wie Helfer bei Lehrgängen oder Wettkämpfen umfassen. Der Leistungskatalog muss vom Vorstand genehmigt werden.

Dojo-Ordnung

Dojo stammt aus dem Japanischen, bedeutet so viel wie heiliger Raum und bezeichnet bei uns die Trainingsstätte.

In den aus Japan stammenden Budo-Sportarten wird auf die Etikette besonders geachtet.

Im Dojo soll eine ruhige, harmonische Atmosphäre herrschen. Kameradschaftlichkeit und Verantwortung für den Partner werden bei den Budo-Sportarten besonders groß geschrieben.

- Außerhalb der Matte wird im Interesse aller nicht barfuß gegangen.
Bitte Schlappen mitbringen!
- Vor dem Training sind die Füße gründlich zu waschen.
- Ein sauberer Anzug ist selbstverständlich.
- Wegen Verletzungsgefahr sind Finger- und Fußnägel kurz zu halten.
Uhren, Ringe, Ketten, Haarklammern etc. bitte ablegen.
- Keine Wertsachen in den Umkleieräumen lassen!
- Auf pünktliches Erscheinen wird Wert gelegt.
- Jeder hilft durch sein Verhalten, das Dojo und die Umkleieräume sauber zu halten.
- Das Üben mit jedem Partner, der einen dazu auffordert, ist selbstverständlich.
- Jeder haftet für fahrlässig oder böswillig verursachte Schäden am Vereinseigentum.
- Trainer üben das Hausrecht aus, auch das Recht, Zuwiderhandelnde aus dem Dojo zu weisen.



§ 1 Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit, schließen sich die Jugendlichen des Budo-Club Karlsruhe e.V. (BCK) zur Vereinsjugend zusammen. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des BCK vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des BCK.

§ 2 Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung:

1. den/die Jugendleiter/-in,
2. den/die Jugendkassierer/-in

sowie den/die Stellvertreter/-in des Jugendleiters / der Jugendleiterin. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des BCK.

Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle 2 Jahre vor der mit Neuwahlen verbundenen Mitgliederversammlung des BCK statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach § 1. Die Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie evtl. Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Vereinsjugend. Sie ist dem Vereinsvorstand oder einem / einer von ihm Beauftragten gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 4 Es wird ein Vereinsjugendausschuss gebildet. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus ordentlichen Mitgliedern, diese sind: Jugendleiter/-in, Stellvertreter/- in des/der Jugendleiters/Jugendleiterin, Jugendkassierer / -in –und außerordentlichen Mitgliedern, diese sind: Jugendübungsleiter, Vorstand des Fördervereins. (Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Vereinsjugendausschuss durch ihr Amt oder ihre Funktion angehören. Sie werden nicht in der Jugendversammlung gewählt.)

§ 5 Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, vom Gesamtvorstand genehmigt und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das gilt auch für Änderungen der Jugendordnung. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Karlsruhe, 14.05.2000



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Budo-Club Karlsruhe e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. und im Badischen Judo Verband e.V. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sport-arten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch die sportliche Erziehung sowie die körperliche, geistige und charakterliche Förderung seiner Mitglieder durch planmäßige Ausübung der BudoSportarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität ausgeübt.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft besteht als
 - a) aktives Mitglied: Aktives Mitglied kann werden, wer die Budo-Sportarten regelmäßig ausüben will.
 - b) passives Mitglied: Als passives Mitglied wird aufgenommen, wer die Budo-Sportarten unterstützen und fördern möchte.
 - c) Ehrenmitglied: Besonders verdienstvolle Mitglieder und Nichtmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten mit langjähriger Tätigkeit können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
3. Der Erwerb der aktiven und passiven Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe delegieren kann. Über den Aufnahmeantrag wird nach freiem Ermessen entschieden. Der Aufnahmeantrag kann ohne Begründung schriftlich abgelehnt werden.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Näheres regelt die Ehrenordnung.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Mitgliederliste

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Erwerb der Vereinsmitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an. Das Mitglied verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins so-wie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Trainings und Anlagen des Vereins entsprechend zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über ihre persönlichen Verhältnisse und deren Änderungen schriftlich zu informieren, die für das Beitragswesen relevant sind. Dazu gehört:

- a) die Mitteilung von Anschriften und deren Änderungen;
 - b) die Mitteilung einer Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und deren Änderungen;
 - c) die Mitteilung über Beendigung von Schulausbildung, Studium etc.
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind grundsätzlich zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- a) bei der Aufnahme in den Verein zur Zahlung einer Aufnahmegebühr;
- b) zur Zahlung eines laufenden Beitrags;
- c) zur Leistung von Arbeitsstunden oder deren geldlichen Ersatz;
- d) zur Zahlung von Auslagen u.a. für Pässe, Jahressichtmarken, etc. Passive Mitglieder schulden die Zahlung eines laufenden Beitrags und gegebenenfalls von Auslagen. Ehrenmitglieder/-präsidenten sind von vorstehenden Leistungen nach a) bis c) befreit. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Kündigung, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Offene Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind auch nach Ende der Mitgliedschaft noch zu erfüllen.
2. Die Kündigung kann durch schriftliche Erklärung mittels Einwurfeinschreiben oder mittels Übergabe an einen ausdrücklich empfangsberechtigten Beauftragten des Vereins während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle gegen Empfangsquittung erfolgen. Die Kündigung ist frühestens nach 12 Monaten Mindestdauer der Mitgliedschaft und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.
3. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit einer geschuldeten Zahlung, insbesondere seines vereinbarten laufenden Beitrags, im Rückstand ist und nach einmaliger Setzung einer Zahlungsfrist von 3 Wochen seine Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt. Eine Streichung ist zudem möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt dann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel. Zudem müssen bei dem Beschluss mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstands mitwirken.
 - a) Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder dessen Interessen.



Diese Nennung von wichtigen Gründen ist als nicht abschließend anzusehen.

b) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu äußern. Rechtliches Gehör ist zu gewähren. Es steht dem Mitglied frei, in diesem Falle seinen Austritt aus dem Verein mit sofortiger Wirkung zu erklären. Insoweit ist ein Austritt mit sofortiger Wirkung für das Mitglied zulässig.

c) Eine Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Verein eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur Entscheidung über die Berufung ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Gesamtvorstand;

c) das Präsidium als Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Die Ämter als Organ nach § 7 b) und c) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können solche Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (sogenannte Ehrenamtszuschläge) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden zweiten Geschäftsjahres durch das Präsidium einzuberufen. Der Termin ist mindestens 8 Wochen vorher anzukündigen. Etwaige Wahlvorschläge für das Präsidium sind bis 6 Wochen vorher schriftlich beim Verein einzureichen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis 5 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Die verbindliche Einladung hat unter Bekanntgabe der genauen Tagesordnung bis 4 Wochen vorher zu erfolgen. Die verbindliche Einladung erfolgt durch Anschlag an der Vereinstafel in den Trainingshallen • Blücherstraße 15, 76185 Karlsruhe • Wißmannstraße 1, 76185 Karlsruhe sowie durch Mitteilung auf dem Internetauftritt des BCK unter www.budoclubkarlsruhe.de. Zudem soll möglichst eine Einladung durch Versand per E-Mail über den BCK-eigenen Newsletter erfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Präsidium einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch unverzüglich vom Präsidium einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Formen und Fristen bestimmen sich nach denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Über nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehende Punkte darf ein bindender Beschluss grundsätzlich nicht gefasst werden. Ausnahmen bilden Dringlichkeitsanträge, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit durch Beschluss bejahen. Satzungsänderungen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gefasst werden.

4. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

a) Stimmberechtigt und wählbar sind nur aktive Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder/die Ehrenpräsidenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode nach Wahl dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

b) Jedes aktive Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied/Ehrenpräsident hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

c) Alle Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimm-enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Wahlvor-schlag/Beschluss als abgelehnt. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist mindestens eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen ist nach Antrag und einem notwendigen Mehrheitsbeschluss geheim zu wählen.

5. Das Präsidium kann in Ausnahmefällen entscheiden, dass die Mitgliederversammlung ohne physische bzw. tatsächliche Präsenz der Mitglieder als digitale, virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten wird. Mischformen (Teilpräsenz neben teilweiser virtueller Mitglieder- versammlung, also hybride Formen) sind ebenso möglich. In einem solchen Fall hat das Präsidium sicherzustellen, dass a) eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Mitgliederversammlung erfolgt;

b) Fragen, Anträge sowie die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Medien möglich sind;

c) datenschutzrechtliche Bestimmungen (insb. dem Rechenschaftsgebot gem. Art. 5 DSGVO) beachtet werden. Ansonsten entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen über die genaue Ausgestaltung einer solchen virtuellen Mitglieder- versammlung.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

7. Im Falle von Wahlen für das Präsidium sind etwaige Wahlvorschläge bis 6 Wochen vor der Mitglieder- versammlung in Textform beim seitherigen Präsidium einzureichen, das diese Wahlvorschläge unverzüglich an den Gesamtvorstand weitergibt. Der Gesamtvorstand prüft die Voraussetzungen einer Wählbarkeit i.S.v. § 8 Abs 4a des vorgeschlagenen Kandidaten und klärt, ob der Kandidat im Falle einer Wahl die Wahl tatsächlich annimmt. Diese geprüften und damit nominierten Wahlvorschläge sind im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung mitzuteilen. Grundsätzlich sind nur solche geprüften und mitgeteilten Kandidaten zum Präsidium wählbar. Wenn und soweit keine oder keine ausreichende Anzahl von Kandidaten zum Präsidium bis zur verbindlichen Einladung vorhanden sind, soll der Gesamtvorstand versuchen, bis zur Mitgliederversammlung solche Kandidaten zu finden. In einem solchen Fall sind auch nicht auf der Einladung mitgeteilte Kandidaten zum Präsidium wählbar.

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Mitglieder des Präsidiums bzw. Gesamt- vorstandes und der Berichte der Kassenprüfer;

b) Entlastung des Präsidiums;

c) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des nachfolgenden Absatzes d);



d) Bestätigung des Jugendreferenten, wobei der Jugendreferent unter Mitwirkung der Jugendlichen des Vereins intern zunächst in einer Jugendversammlung gewählt wird;

e) Wahl der Kassenprüfer;

f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, auch über Satzungsänderungen und Ordnungen;

g) Beschlussfassung über alle vom Präsidium unterbreiteten Aufgaben und über alle nach Satzung oder Ordnungen der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten.

9. Über eine Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch ein Präsidiumsmitglied, das die Mitgliederversammlung geleitet hat, und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 - Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

a) dem Präsidium als Vorstand im Sinne von § 26 BGB;

b) dem Kassenreferenten;

c) den Abteilungsleitern;

d) dem Jugendreferenten;

e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

2. Dem Präsidium gehören an:

a) der Präsident;

b) zwei Vizepräsidenten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Kein Mitglied des Präsidiums kann gleichzeitig Angestellter des Vereins sein.

3. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Er regelt seine Aufgaben intern durch Beschlüsse und notwendige Ordnungen. Der Gesamtvorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kommissarisch ein wählbares Ersatzmitglied i.S.v. § 8 Abs 4 a) der Satzung bis zu nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 10 - Vereinsjugend

Die Mitglieder des Vereins vom vollendeten 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 11 - Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen und die wählbar i.S.v. § 8 Abs. 4 a) der Satzung sein müssen. Der Gesamtvorstand kann bei Verhinderung und/oder Amtsniederlegung eines Kassenprüfers kommissarisch ein wählbares Ersatzmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinsbuchhaltung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

§ 12 - Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder sowie Persönlichkeiten, welche sich um die Förderung und Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben, ehren. Ehrungen erfolgen durch:

die Verleihung der Ehrenurkunde in Bronze, in Silber oder in Gold;

die Verleihung der Mitgliedsurkunde in Bronze, in Silber oder in Gold.

die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden.

Ehrungen werden durch die Ehrenordnung näher geregelt.

§ 13 - Antidoping

Im Einflussbereich des Vereins ist Doping im Sport verboten und Doping ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Doping wird definiert durch die relevanten nationalen Dopingbestimmungen, insbesondere AntidopingG, NADA-Code, etc. Verstöße gegen die Dopingbestimmungen können bei Athleten zur Startsperrung bei nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften auf allen Ebenen sowie zum Arbeits- und Funktionsverbot bei Trainern, Funktionären und sonstigen Funktionsträgern führen. Näheres können die Ordnungen des Vereins, insbesondere eine Antidopingordnung, regeln.

Verstöße gegen Dopingbestimmungen sanktioniert der Gesamtvorstand. Die Verfahrensgrundsätze von § 6 Abs 4 a) und c) der Satzung gelten entsprechend.

§ 14 - Compliance und Good Governance

Der Verein beachtet die Grundsätze einer guten/verantwortungsvollen Vereinsführung (Good Governance). Die Mitgliederversammlung kann hierzu einen Good-Governance-Beauftragten berufen, der den Gesamtvorstand berät.

§ 15 - Auflösung

Zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung für diesen Zweck einzuberufen und ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder hierzu zu fassen. Sobald die Auflösung des Vereins beschlossen ist, wählt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, die einzelvertretungsberechtigt sind. Die Regelung von § 9 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck – Förderung des Sports – zu verwenden hat.

§ 16 - Schluss, Inkrafttreten

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und Geschlechtsformen. Die so gewählte Form dient nur redaktionellen Gründen und beinhaltet keine Wertung.

2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22.11.2023 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

3. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird das Präsidium als Vorstand im Sinne von § 26 BGB ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Gesamtvorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister durch das Präsidium erfolgen kann.



Datenschutzordnung

Präambel

Der Budo-Club Karlsruhe verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.

In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, z.B. für die Ausstellung eines Budopass, Wettkampflizenzen oder Meldungen von Gürtelprüfungen.

4. Der Verein versendet regelmäßig einen Newsletter an seine Mitglieder. Für den Empfang des Newsletters ist die Angabe einer E-Mail-Adresse ausreichend. Die Abmeldung ist jederzeit möglich. Für die Kündigung sendet man eine E-Mail mit dem Wort: *unsubscribe* als Betreff an die abonnierte Verteilerliste

- Aikido.bcklist-request@BudoClubKarlsruhe.de
- Judo.bcklist-request@BudoClubKarlsruhe.de
- Ju-jutsu.bcklist-request@BudoClubKarlsruhe.de
- Karate.bcklist-request@BudoClubKarlsruhe.de
- Kendo.bcklist-request@BudoClubKarlsruhe.de
- Kyudo.bcklist-request@BudoClubKarlsruhe.de

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Gewichtsklassen, Wettkampfkategorien, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe der Vereinsverwaltung und dem Datenschutzbeauftragten des Vereins zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der benannte Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.



§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand und der Geschäftsstelle. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand und durch ihn beauftragte Personen vorgenommen werden.

2. Der Datenschutzbeauftragte ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Datenschutzbeauftragte weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Datenschutzbeauftragten, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 06.06.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.